

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsopferfürsorge vom 19.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	2
§ 2 Zuständigkeit des Landkreises für Kostenerstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe	2
§ 3 Aufgaben der Kriegsopferfürsorge	3
§ 4 Weisungsbefugnis des Landkreises	3
§ 5 Erstattung der Aufwendungen	3
§ 6 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

- (1) Der Landkreis beauftragt die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die verbandsfreie Stadt Bendorf und die Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel und Weißenthurm (nachstehend „Beauftragte“ genannt) in eigenem Namen Anträge auf Gewährung folgender Leistungen nach dem SGB XII zu bearbeiten und zu entscheiden:
- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen / besonderen Wohnformen im Sinne des § 35 Abs. 5 i.V.m. § 42a SGB XII
 - b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen / besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII
- (2) Von der Übertragung ausgenommen sind:
- a) Leistungen für Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten, soweit diese
 - für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Landkreis Mayen-Koblenz gewährt werden oder
 - bei denen eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten in der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe eintritt
 - b) Leistungen nach § 27 c SGB XII
 - c) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 34 ff SGB XII) sowie nach § 42 Nr. 3 SGB XII
 - d) Leistungen für Personen die teilstationäre Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder Leistungen der Hilfe zur Pflege in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII erhalten.
- (3) Die Beauftragten wirken auch bei den Aufgaben, die durch den Landkreis wahrgenommen werden, mit. Dies erfolgt durch
- a) Beratung über die Leistungsvoraussetzungen
 - b) Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an die Kreisverwaltung
 - c) Unterstützung bei der Antragstellung
 - d) Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen

§ 2 Zuständigkeit des Landkreises für Kostenerstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel SGB XII. Den Beauftragten obliegt die Pflicht zur Mitteilung von entsprechenden Tatbeständen an den Landkreis.

§ 3 Aufgaben der Kriegsopferfürsorge

Die Beauftragten unterstützen den Landkreis als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge in folgenden Bereichen:

- a) Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller, für die Hilfen, für die der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist,
- b) Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen.

§ 4 Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

- (1) Erstattung der Aufwendungen nach dem 3. Kapitel SGB XII

Der Landkreis erstattet den Beauftragten auf Nachweis vierteljährlich die aufgewendeten Nettokosten (Ausgaben ./ Einnahmen), soweit sie nicht nach § 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII (AGSGB XII) von den Beauftragten zu tragen sind. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

- (2) Erstattung der Aufwendungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Der Landkreis erstattet den Beauftragten auf Nachweis die aufgewendeten Nettokosten (Ausgaben ./ Einnahmen). Die Erstattung erfolgt durch Zahlung von 11 monatlichen Abschlägen und einer Jahresendabrechnung. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsopferfürsorge vom 30.06.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.12.2016 außer Kraft.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 19.12.2019	Amtsblatt 54/2019, Seite 462	20.12.2019